



Peter Bille
Unterabteilungsleiter III B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Per E-Mail:

Bundesfinanzdirektionen
- RF -

Nachrichtlich:

Bundesfinanzdirektion Nord
- ZF -

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
TEL +49 (0) 228 99 682-4847
FAX +49 (0) 228 99 682-4259
E-MAIL IIB1@bmf.bund.de
DATUM 15. August 2011

BETREFF **Verwendung von papiergestützten Empfängerlisten bei Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr;
Erweiterung der Übergangsfrist bei Zollanmeldungen mit dem Verfahrenscode 40 00**

BEZUG Mein Erlass vom 29. Dezember 2010 - gl. Gz. -

GZ **III B 1 - Z 0706/09/10001**

DOK **2011/0650197**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit dem Bezugserlass wurde das Ende der Übergangsfrist für die Verwendung von papiergestützten Empfängerlisten bei Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr auf den 31. Dezember 2011 festgelegt.

Da weiterhin Schwierigkeiten bei der Umsetzung auftreten und die sich aus dem Modernisierten Zollkodex (MZK) ergebende Verpflichtung zur Abgabe von Zollanmeldungen und anderen Nachrichten in elektronischer Form aufgrund der geplanten Verschiebung der Anwendung des MZK erst zu einem nach dem 24. Juni 2013 liegenden Termin verbindlich werden wird, verlängere ich die Übergangsfrist für die Verwendung von papiergestützten Empfängerlisten im Fall von Zollanmeldungen mit dem Verfahrenscode 4000 bis zur Anwendung des MZK.

Dies bedeutet, dass für Zollanmeldungen mit dem Verfahrenscode 4000 weiterhin papiergestützte Empfängerlisten verwendet werden dürfen.

Dagegen ist die Verwendung von papiergestützten Empfängerlisten im Fall von Zollanmeldungen mit dem Verfahrenscode 4200 ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr zulässig; hier wird die Übergangsfrist nicht verlängert. In diesen Fällen ist zur Gewährung der Steuerbefreiung

nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG die Prüfung der in der Zollanmeldung umsatzsteuerrelevanten Daten (Umsatzsteuer-Identifikationsnummern) für jeden Erwerber unverzichtbar (vgl. Abs. 65 ff. DV Einfuhrumsatzsteuer). Die im IT-Verfahren ATLAS eingerichtete automatisierte Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann jedoch bei Verwendung von Papierlisten nicht angewandt werden und eine manuelle Prüfung wäre nur mit einem unvermeidbar hohen zeitlichen und personellen Aufwand möglich.

Im Auftrag

Bille

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet